

Trennung rechtlich durchdenken

Beratungshilfe

📅 erstellt am 30.09.23 👤 von Lea Zimmermann 📖 Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Für eine anwaltliche Beratung zu Rechtsfragen im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens kann Beratungshilfe beantragt werden.

Allgemeines

Die Beratungshilfe ist eine **staatliche Leistung, die auf Antrag** gewährt wird, wenn Sie die Kosten für eine anwaltliche Beratung **nicht aufbringen können**. Wird Ihr Antrag bewilligt, werden die Kosten für die anwaltliche Beratung übernommen. Allerdings müssen Sie sich meist an den Kosten der Beratung **mit bis zu 15 €** beteiligen.

Unter welchen Voraussetzungen bekommt man Beratungshilfe?

- Es geht um eine anwaltliche Beratung **im Vorfeld** eines gerichtlichen Verfahrens. Es läuft also noch kein Sorge- oder Umgangsverfahren vor dem Familiengericht.
- Es besteht im konkreten Fall **keine kostenfreie Möglichkeit** der Beratung (beispielsweise beim Jugendamt oder bei Familien- und Erziehungsberatungsstellen). Es ist also eine anwaltliche Rechtsberatung erforderlich.
- Sie können die anfallenden Kosten für die Rechtsberatung nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen **nicht selbst aufbringen**. Dies ist dann der Fall, wenn das einzusetzende Einkommen nach Abzug der Freibeträge weniger als 20 € beträgt und kein einzusetzendes Vermögen vorliegt. Bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens sind verschiedene Freibeträge abzuziehen. Eine Auflistung der abzugsfähigen Freibeträge finden Sie in der > [Broschüre des Bundesministeriums der Justiz](#).
- Die Inanspruchnahme der Beratungshilfe erfolgt **nicht mutwillig**. Mutwilligkeit liegt vor, wenn man als selbstzahlende Person in derselben Situation auf eine anwaltliche Beratung verzichten würde.

Wie funktioniert die Antragstellung?

- Der Antrag auf Beratungshilfe kann **mündlich oder schriftlich** bei dem **Amtsgericht** gestellt werden, in dessen Gerichtsbezirk Sie leben.
- Bei einem **schriftlichen Antrag** muss dieser begründet sowie das entsprechende **Formular** einschließlich der **Belege** zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eingereicht werden. Das Formular erhalten Sie > [hier](#).
- Es empfiehlt sich, die Beratungshilfe bereits **vor der ersten anwaltlichen Beratung** zu beantragen. Allerdings kann der Antrag auch noch **innerhalb von vier Wochen nach deren Beginn** gestellt werden.

Gefördert vom:

Trennung rechtlich durchdenken

Verfahrenskostenhilfe

erstellt am 30.09.23 von Lea Zimmermann Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Wenn Sie die Kosten für ein familiengerichtliches Verfahren nicht aufbringen können, besteht die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen.

Allgemeines

Diese **staatliche Leistung** umfasst die **Kosten für das Gerichtsverfahren** sowie gegebenenfalls **für die eigene anwaltliche Vertretung**. Diese Kosten können vollständig oder teilweise übernommen werden. Dabei kann es sein, dass Sie die gewährte Verfahrenskostenhilfe in monatlichen Raten zurückzahlen müssen. Falls das Gericht Ihren Antrag auf Verfahrenskostenhilfe ablehnt, können Sie innerhalb eines Monats gerichtlich dagegen vorgehen.

Unter welchen Voraussetzungen bekommt man Verfahrenskostenhilfe?

- Sie können die Kosten des Verfahrens aufgrund Ihrer **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** nicht oder nur teilweise aufbringen. Dies ist dann der Fall, wenn das einzusetzende Einkommen nach Abzug der Freibeträge weniger als 20 € beträgt und kein einzusetzendes Vermögen vorliegt. Bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens sind verschiedene Freibeträge abzuziehen. Eine Auflistung der abzugsfähigen Freibeträge finden Sie in der > [Broschüre des Bundesministeriums der Justiz](#).
- Aus dem Antrag muss sich ergeben, dass die von Ihnen beabsichtigte Rechtsverfolgung **möglicherweise Erfolg** hat und nicht aussichtslos ist.
- Die geplante Rechtsverfolgung darf nicht **mutwillig** sein. Mutwilligkeit liegt vor, wenn man als selbstzahlende Person in derselben Situation auf die Rechtsverfolgung verzichten würde.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Der **Antrag** auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe ist bei dem Gericht einzureichen, das für das Sorge- oder Umgangsverfahren zuständig ist.
- Sie müssen dem Antrag alle **erforderlichen Informationen und Unterlagen** beifügen. Neben der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind Belege über Ihr Einkommen, Ihre laufenden Ausgaben sowie über Ihre Vermögenswerte einzureichen. Das Formular erhalten Sie > [hier](#).
- Die Belege sollten **nummeriert** sein und es sollten **keine für die Entscheidung unnötigen Dokumente** eingereicht werden.

Wann werden die Kosten für eine anwaltliche Vertretung im Verfahren übernommen?

Die **Kosten für eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt** können im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe übernommen werden, wenn im Verfahren Anwaltszwang gilt. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Sorge- oder Umgangsverfahren mit einem Scheidungsverfahren verbunden ist. Zudem können die Anwaltskosten übernommen werden, wenn die **Sach- oder Rechtslage besonders schwierig** ist. Dies ist allerdings in Sorge- und Umgangsverfahren häufig nicht der Fall. Die Kostenübernahme beschränkt sich auf die eigenen Anwaltskosten. Anwaltskosten der anderen Seiten, zu deren Tragung man vom Gericht verpflichtet werden kann, werden nicht durch die Verfahrenskostenhilfe abgedeckt.